

## Vorlage an den Landrat

### **Bericht zum Postulat 2017/046 der Umwelt- und Energiekommission des Landrats: «Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln»**

2017/46

vom 15. Mai 2018

#### **1. Text des Postulats**

Am 26. Januar 2017 reichte Franz Meyer, im Namen der Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats, das Postulat 2017/046 «Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln» ein, welches vom Landrat am 6. April 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Anlässlich der Weiterbildungsreise der Umwelt- und Energiekommission in Röschenz wurde die UEK über den Stand der Windkraftanlage «Chall» orientiert. Vertreter der Energieversorgerunternehmen EBL und IWB zeigten auf, wie das Planungsverfahren von zukünftigen Windkraftanlagen in unserem Kanton verkürzt und vereinfacht werden könnte. Dabei wünschen sich die erwähnten Unternehmen im Sinne einer Planungs- und Investitionssicherheit in folgenden Bereichen klare und abschliessende Vorgaben:*

#### **Koordination**

*Die Genehmigung von Windkraftanlagen gehört in den Lead einer Behörde, die selbst vergleichbar komplexe Projekte umsetzt und mit der Koordination zwischen den verschiedenen Amtsstellen und verschiedenen Interessen vertraut ist. In einer solchen Behörde finden wir sowohl den fachlichen als auch den übergeordneten Blick auf das gesamte Verfahren. Entscheidend ist, dass diese Behörde über die entsprechenden Kompetenzen verfügt, um den alleinigen Verfahrens-Lead zu übernehmen. Sie muss selbst einen verfahrensrelevanten Entscheid herbeiführen können sowie die geübte Fähigkeit der Interessenabwägung besitzen, die in einem Genehmigungsverfahren eine besondere Rolle spielt. Den Planern gibt die Koordination über EINE kompetente Fachperson / Bereich Planungssicherheit.*

#### **Koordination Umweltverbände**

*Es wäre sinnvoll, wenn es eine Koordination aller Einsprache berechtigten Verbänden gäbe. Grund sind die verschiedenen Interessen auch innerhalb einzelner Verbände, die den Antragsteller zum Spielball interessengeleiteter Umweltpolitik werden lassen und damit ein zügiges Verfahren unterbinden. Der WWF (Vorschlag EVU) als einer der grössten, personell gut ausgestatteten Verbände könnte eine inhaltliche Abstimmung aller Umweltorganisationen übernehmen.*

### **UVP-Rahmen**

*Ein derart komplexes Verfahren bedingt zum Nachweis vielfältige, detaillierte Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie den Menschen. Oder eben auch nicht.*

*Es gilt, den Umfang und die Tiefe der Untersuchungen sinnvoll zu klären und dabei im Auge zu behalten, welchen inhaltlichen Beitrag die jeweilige Untersuchung zur Lösung einer Fragestellung beiträgt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Untersuchungen einen substantiellen Beitrag zur Lösung einer Fragestellung beitragen. Ziel ist die Erarbeitung eines griffigen Untersuchungsrahmens, der allen relevanten Aspekten, die in den Projekten auftreten können, Rechnung trägt. Die Tiefe der Untersuchung ist projektspezifisch anzupassen. Gleichzeitig ist festzulegen, welche Untersuchungen nicht bzw. nicht erneut Bestandteil eines Verfahrens sein sollen. Der einmal definierte Rahmen soll über die Planungszeit konstant bleiben.*

### **Nutzungsplanung**

*Generell sollten auch hier das Vorgehen und die einzelnen Inhalte der Nutzungsplanänderung gemeinsam zwischen Investor und Gemeinde/Kanton besprochen und festgelegt werden. Ein schlanker Ablaufplan der Schritte und Zuständigkeiten wäre hilfreich. Bei der konkreten Planung eines Windparks werden aktuell auf dem Markt verfügbare Windkraftanlagen verwendet. Aufgrund der bisher bekannten zeitlichen Dimension besteht die Möglichkeit, dass – zum Beispiel aufgrund juristischer Verfahren im Rahmen der Genehmigung des Windparks – die in der Baugenehmigung genau beschriebene Anlage nicht mehr am Markt verfügbar ist. Es könnte auch sein, dass der Markt zu diesem Zeitpunkt ein effizienteres Modell anbietet, das nicht verwendet werden könnte. Die Verwendung eines geänderten oder anderen Anlagentyps führt bei Zuwiderhandlung nicht nur zu Einsprachen und zum Verlust der Genehmigung. Das Verfahren müsste in diesem Fall sogar neu aufgelegt werden. Daher sollte bei Antragstellung eine max. Höhe der Anlage sowie eine Leistungsbreite angegeben werden. Auch die Position des Fundaments, dessen Untergrund i.d.R. erst nach Genehmigung der Anlagen genauer untersucht wird, sollte in einem Bereich (Radius) und nicht über eine genaue Koordinate definiert werden. Hiermit wäre auch gewährleistet, dass der zum Zeitpunkt der Umsetzung optimale Anlagentyp an einer geeigneten Stelle auf oder in der Nähe des geplanten Standortes eingesetzt werden kann.*

### **Waldersatzfläche**

*Fast alle im KRIP ausgeschiedenen Perimeter für Windkraft liegen in Waldgebieten bzw. bedingen bei Anlagenerrichtung Rodungsmassnahmen. Nach geltendem Recht gehen aber mit Rodungsmassnahmen sehr hohe finanzielle Belastungen durch Zahlung von Ersatzfläche und Vorteilsfläche einher, was die Rentabilität jedes Projekts mit Waldstandort unterbindet. Nach Berechnungen kosten die Ersatz- und Vorteilsflächen ca. CHF 100/m<sup>2</sup>. Bei den heutigen Anlagengrössen müssten zum Aufbau am Standort nach Herstellervorgaben ca. 3'600 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden. Möglich wäre beispielsweise die Einführung einer Ausnahmeregelung, da die Förderung von Erneuerbarer Energie sowohl ein kantonales als auch ein nationales Ziel ist. Zu beachten wäre, dass nach einem Rückbau der Anlagen der Wald auf der gesamten Fläche problemlos wieder hergestellt werden kann. Somit würde es sich um eine temporäre Rodung handeln, die weniger kostenintensiv ist.*

### **Abstandsregelung**

*Der bei der Ausscheidung der Perimeter für den KRIP angenommene Abstand vom 700 m bezieht sich auf das Siedlungsgebiet und nicht auf einzelne Gebäude. In der Schweizer Gesetzgebung sind jedoch keine Mindestabstände vorgesehen. Es sollte überlegt werden, wie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte mit Einsprachen aufgrund anscheinend zu geringer Abstände zu Einzelgebäuden (Aussiedlerhöfe) umgegangen wird.*

### **Flughafen Basel-Mühlhausen**

*Die Kooperation Wind BL hat vor einem Jahr von einem renommierten Ingenieurbüro ein umfangreiches Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Windparks auf die Abflugregime und Radare des Flughafens Mühlhausen erstellen lassen. Fazit: Es bestehen keine relevanten Probleme für die Radare durch die geplanten Windparks. Erfahrungsgemäss kann das die*

*Flughafenleitung bzw. die für die nationale Flugsicherheit zuständige Behörde in Paris anders sehen. Es wäre wichtig, dass die Kantone BL/BS gegenüber den Flughafenvertretern eine gemeinsame positive Stellungnahme zu den geplanten Windkraftprojekten abgeben.*

**Die Umweltschutz- und Energiekommission ersucht den Regierungsrat zu prüfen, wie das Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen im oben ausgeführten Sinne optimiert und möglichst beschleunigt werden kann.**

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

Seit 1. Januar 2017 ist das neue Energiegesetz (EnG BL, SR 490) des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. In § 2 sind die Ziele der neuen Gesetzgebung definiert. Demnach soll der Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) von 28% (im Jahr 2014) auf 40% erhöht werden. In der dem Energiegesetz zugrunde liegenden Energiestrategie des Regierungsrates, wurden als realistisch zu erreichendes Ziel für den Energieträger Wind, 20-30 GWh Stromproduktion pro Jahr, bis ins Jahr 2030 prognostiziert. Weiter ist zu beachten, dass mit § 21 der Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien gegenüber ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen im Energiegesetz im Grundsatz festgelegt wurde. Der Regierungsrat ist bestrebt, alle die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Kanton diese Zielsetzung erreicht und den gesetzlichen Vorgaben nachkommt.

Als erste Massnahme hat der Kanton mit der Landratsvorlage 2014/327 6 Potenzialgebiete für Windparks in den kantonalen Richtplan aufgenommen, die insgesamt ein theoretisches Produktionspotenzial von 135 GWh aufweisen. Aufgrund von Erfahrungen mit geplanten Windkraftanlagen auf der KEV-Warteliste, gibt das Bundesamt für Energie (BFE) eine Realisierungswahrscheinlichkeit von lediglich 10% an. Die niedrige Realisierungswahrscheinlichkeit ist auf Einsprachen von Privaten und Umweltverbänden zurückzuführen. Die vom Regierungsrat gewählte Methode für den Evaluationsprozess der Windpotenzialgebiete wurde von verschiedenen Verbänden, Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen explizit inhaltlich und prozessual als vorbildlich bezeichnet. Es ist somit davon auszugehen, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit von Windkraftprojekten im Kanton Basel-Landschaft bedeutend höher ist als wie vom BFE angegeben, da mit weniger Einsprachen von Seiten der Umweltverbände zu rechnen ist.

In den 6 gemäss dem Kantonalen Richtplan (KRIP) definierten Potenzialgebieten besteht nun die Möglichkeit, konkrete Windenergieprojekte auszuarbeiten. Mit dem Ziel, eine Baubewilligung für einen Windpark zu erlangen, muss als nächster Schritt auf kommunaler Ebene die Nutzungsplanung entsprechend angepasst werden. Hierfür empfiehlt der Kanton folgendes Vorgehen:

Bei Anlagen von mehr als 5 MW installierter Leistung ist gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP durchzuführen.

- Der Projektant erstellt eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft mit dem notwendigen Untersuchungsrahmen und reicht dieses bei der für das UVP-Verfahren im Kanton zuständigen Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion ein. Gleichzeitig ist mit den Standortgemeinden eine Revision der kommunalen Nutzungsplanung für das oder diejenigen Gebiete zu beantragen, in denen die Windkraftanlagen realisiert werden sollen. Die planungsrechtliche Grundlage dazu ist der KRIP mit den 6 festgesetzten Potentialgebieten für die Windkraftanlagen.
- Im Rahmen einer konferenziellen Bereinigung mit den kantonalen Umweltfachstellen, der Projektträgerschaft und den Standortgemeinden werden die Voruntersuchung und das Pflichtenheft bereinigt.

- Auf Basis dieser Bereinigung wird die Hauptuntersuchung bzw. der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die Projektträgerschaft ausgearbeitet. Gleichzeitig wird kommunal der Entwurf der Zonenplanrevision für die Windkraftanlagenstandorte ausgearbeitet.
- Sofern sich die Windparkzonen im Wald befinden, ist parallel dazu das Rodungsverfahren einzuleiten und durchzuführen.
- Im raumplanungsrechtlich vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren zur Zonenplanrevision wird auch der UVB öffentlich aufgelegt. Die kantonalen Umweltfachstellen lassen sich während der Auflage zum UVB schriftlich vernehmen und beurteilen dabei die Umweltrechtsverträglichkeit des Vorhabens.
- Nach dem Mitwirkungsverfahren und allenfalls erforderlichen Änderungen der Zonenplanrevision aufgrund des Mitwirkungsverfahrens, beschliesst die Einwohnergemeinde (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) über die kommunale Zonenplanrevision.
- Sofern die Revision beschlossen wird und dagegen kein Referendum ergriffen wird, ist die beschlossene Planung öffentlich aufzulegen.
- Sofern gegen die Planung Einsprachen erhoben werden, sind diese nach Möglichkeit durch die Gemeinden auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Regierungsrat über unerledigte Einsprachen. Dieser Entscheid kann an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Der Entscheid des Kantonsgerichts an das Bundesgericht.
- Mit einer rechtsgültigen kommunalen Nutzungsplanung (inkl. Rodungsverfahren und UVP) mit den entsprechenden Windparkzonen, kann die Projektträgerschaft ein ordentliches Baubewilligungsverfahren einleiten (§ 120 RBG i.V.m. § 86 RBV, SGS 400.11). Im Baubewilligungsverfahren ist keine UVP mehr erforderlich.
- Der Regierungsrat empfiehlt der Projektträgerschaft grundsätzlich bei jedem Verfahrensschritt, die für die Koordination der Verfahren zuständige Stelle im Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) miteinzubeziehen (siehe nachfolgender Abschnitt Koordination).

### **3. Koordination**

Der Kanton ist verpflichtet Bewilligungsverfahren von Energieproduktionsanlagen zu koordinieren. Das Energiegesetz (SGS 490) regelt mit § 2 Abs. 8, dass der Kanton die Bewilligungsverfahren von Energieproduktionsanlagen begleitet und bei Bedarf zwischen Anspruchsgruppen moderiert. Diese Funktion wird im AUE wahrgenommen. Das AUE verfügt über die nötigen Erfahrungen in Bezug auf Bewilligungsverfahren für Stromproduktionsanlagen. Als Konzessionsbehörde für Wasserkraftwerke ist sie es sich gewohnt, den Verfahrenslead zu übernehmen und dem Regierungsrat die nötigen Grundlagen für eine qualifizierte Interessenabwägung zu unterbreiten. Zudem ist eine enge Projektbegleitung ideal um zu erkennen, wann ein Verfahrensschritt abgeschlossen ist, um den nächsten unverzüglich einzuleiten.

Diese Koordination, die ebenfalls unter dem Namen Guichet Unique bekannt ist, stellt eine Dienstleistung für Investoren in erneuerbare Energieproduktionsanlagen dar. Die Fachperson begleitet die verschiedenen Verfahren (UVP, kommunale Nutzungsplanung, Rodung und Baubewilligung) und tritt in beratender Funktion in Erscheinung, um die komplexen Verfahren aufeinander abzustimmen und um die einzelnen Phasen des Bewilligungsprozesses möglichst kurz zu halten. Zudem ermöglicht eine Begleitung aller Phasen durch eine Fachperson, mögliche Verfahrensfehler, die längere Verzögerungen bei Einsprachen zur Folge hätten, frühzeitig zu identifizieren. Weiter tritt sie als Vermittlerin, einerseits zu den kantonalen Fachstellen und andererseits zu den Gemeinden und zu den Bundesstellen in Erscheinung. Um diese Funktion wahrzunehmen wird der Projektträgerschaft von Seiten des Kantons jeweils empfohlen diese Stelle in allen Phasen des Bewilligungsprozesses miteinzubeziehen.

#### **4. Koordination Umweltverbände**

Der Regierungsrat begrüsst diesen Vorschlag sehr. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, die der Regierung diese Kompetenz zuteilt. Das AUE empfiehlt den Projektanten von Energieproduktionsanlagen grundsätzlich, betroffene Umweltverbände frühzeitig in das jeweilige Vorhaben zu involvieren.

#### **5. UVP-Rahmen**

Wie bereits dargelegt, ist bei Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5MW eine UVP zusammen mit der zonenrechtlichen Festsetzung von Zonen für Windparks durchzuführen. Da im Kanton gemäss dem KRIP nur Gross-Windkraftanlagen realisiert werden sollen, ist davon auszugehen, dass für alle Windkraftvorhaben der Schwellenwert von 5MW installierter Leistung überschritten wird und entsprechende UVP durchzuführen sein werden. Die abzuhandelnden Themen in UVBs sind eigentlich klar. Durch die Voruntersuchung mit Pflichtenheft wird geklärt, ob und in welchen Bereichen eine vertiefte Abklärung erforderlich ist. Insofern dient die Voruntersuchung der Klärung, welche Umweltbereiche im UVB vertieft abzuhandeln sind.

#### **6. Nutzungsplanung**

Die Nutzungsplanung obliegt den Gemeinden. Sie bestimmen Art und Mass der Nutzung in den einzelnen Zonen. Sie sind dabei frei, die Regelungsdichte zu wählen, welche eine optimale Umsetzung gewährleistet. Höhe, Leistungsbreite und Standort können situativ mit dem nötigen Spielraum festgelegt werden. Das Nutzungsplanungs-Verfahren ist im RBG § 31 klar umschrieben.

#### **7. Rodung von Waldboden**

Die heute im KRIP befindlichen Potentialgebiete für Windkraftanlagen (WKA) wurden grossmehrheitlich im Wald, mit all den daraus resultierenden Konsequenzen, ausgeschieden. Die energietechnisch stärksten Standorte wurden aufgrund der vagen BLN-Schutzgütern in der damaligen Ausscheidung nur aber immerhin als Vororientierung in den KRIP aufgenommen.

Windkraftanlagen unterliegen dem Nutzungsplanverfahren und erfordern somit die koordinierte Ausscheidung einer Nutzungszone. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf gemäss Artikel 12 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) einer Rodungsbewilligung. Gerade dieses notwendige Einbeziehen der Gemeindeebene (vgl. KRIP) verunmöglicht die vom Postulanten geforderte Koordination durch «EINE kompetente Fachperson». Ein Ausweg könnte hier allenfalls ein kantonaler Spezialrichtplan bieten. Dieser ist aber wiederum nur behördenverbindlich.

Rodungen (dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdungen von Waldboden) sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind (Art. 5 WaG):

- Das Interesse an dem Vorhaben muss das Interesse der Walderhaltung überwiegen (Walderhaltung = nationales Interesse).
- Nachweis der Standortgebundenheit des Vorhabens (Vergleich mit Alternativen ausserhalb des Waldes und Vergleich mit Alternativen innerhalb des Waldes).
- Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Vorgaben KRIP und Nutzungsplanung).
- Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt (Immissionen, Schadstoffe, Unfälle / Katastrophen, Naturgefahren, usw.).
- Angemessene Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Kompensationsmassnahmen).
- Minimierte Waldflächenbeanspruchung (Optimierung Montageverfahren, Einsatz geeigneter Maschinen, Flächen- / Ablaufoptimierung).



Eine Ausscheidung kommunaler „Windkraftzonen“ im Wald, losgelöst von den konkreten Anlagestandorten, ist bundesrechtlich nicht zulässig. Die Projekte müssen deshalb zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung einen fortgeschrittenen Planungsstand aufweisen. Nur so können die Auswirkungen auf den Wald, wie auch die übrigen Rodungskriterien geprüft werden.

Erneuerbare Energien stellen gemäss nationaler Energiestrategie 2050 ein nationales Interesse dar. Das nationale Interesse an erneuerbaren Energien kann somit dem nationalen Interesse der Walderhaltung entgegengehalten werden und es nach gesamtheitlicher bundesrechtlicher Betrachtung (ökologische Aspekte, Landschaftsbild, Immissionen, usw.) gegebenenfalls überwiegen.

Die Betriebszeit einer WKA beträgt im Regelfall zwischen 20 und 30 Jahre. Im Falle einer Havarie (z.B. Austausch von Grosskomponenten), spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Rückbaus müssen ähnlich grosse Flächen wie für den Aufbau wiederbeansprucht werden. Somit kann während der Betriebszeit auf den beanspruchten Flächen kein Wald im Sinne der Waldgesetzgebung aufkommen. Nach gegenwärtigem Wissensstand erfordern WKA für den Aufbau Flächen zwischen 0.3 Hektare (2 MW-Anlage) und rund 1.0 Hektare (7.5 MW-Anlage). Darin enthalten sind das Fundament, die Kranstellfläche, der Auslegerbereich des Krans, der Montagebereich sowie allfällige Materiallager. Nicht enthalten sind Zufahrten, die bei einer Nutzung der bestehenden Waldstrassen allenfalls als (temporäre) Rodungen taxiert werden. Hat eine WKA ihr Betriebsalter erreicht, so ist anzunehmen, dass diese nicht rückgebaut, sondern ein Repowering durchgeführt wird (Erneuerung bzw. Leistungssteigerung durch Ersetzen alter Teile unter Verwendung vorhandener Komponenten und Infrastruktur). Die ursprüngliche Waldfläche wird somit de facto dauerhaft zweckentfremdet und stellt daher eine definitive Rodung dar. Da auch temporäre Rodungen zu befristen sind, wird die langfristige Rechtssicherheit für den Gesuchsteller mit der Ausscheidung von definitiven Rodungsflächen erhöht. Für den Fall, dass Anlagen nach Erreichen ihres Betriebsalters nicht ersetzt werden oder verschoben werden müssen, besteht die Möglichkeit, die nicht mehr benötigten Flächen(teile) zur Leistung von Realersatz im Rahmen eines neuen Rodungsverfahrens einzubringen. Eine WKA-fremde Nutzung der definitiv gerodeten Flächen (z.B. Kompostieranlage, Industrie usw.) ist aufgrund der Zweckgebundenheit der Rodungen nicht möglich.

Für definitive Rodungen ist im Grundsatz Realersatz (Aufforstung einer gleichgrossen Fläche) in derselben Gegend zu leisten (Art. 7, Abs. 1 WaG). Realersatz muss sowohl quantitativ (Quadratmeter), wie auch qualitativ (ökologischer Wert, Baumarten usw.) der gerodeten Fläche entsprechen. In Ausnahmefällen können anstelle von Realersatz auch Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität geleistet werden (Art. 7 Abs. 2 WaG). Das Leisten von Realersatz stammt aus dem Zweck der eidgenössischen Waldgesetzgebung, den Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten (Art. 1, Abs. 1 WaG). Es ist Sache des Gesuchstellers, entsprechende Flächen zu erwerben, bzw. entsprechende Vereinbarungen mit Grundeigentümern auszuhandeln. Auf entsprechende Verhandlungen hat der Kanton keinen Einfluss.

In Art. 9 WaG weist der Bund die Kantone an, dass die durch Rodungsbewilligungen entstehenden, erheblichen Vorteile angemessen auszugleichen sind. Diese sind im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) zur Hälfte auszugleichen. Aufgrund des Unterschieds der Bodenpreise für den Wald im Vergleich zu allen übrigen Zonen entsteht für den Gesuchsteller immer ein erheblicher Vorteil wirtschaftlicher Art (kant. Waldverordnung, Anhang, Ziff. 3.1 (kWaV, SGS 570.11)). Der zu leistende Ausgleich wird aufgrund des bisherigen Wertes (Wald) und des zukünftigen Nutzungswertes (gleicher Zonentyp im Offenland) berechnet (§ 3, Abs. 2 kWaG und kWaV, Anhang, Ziff. 3.2).

Mit den Regelungen in den Waldgesetzgebungen wird neben einer optimierten Walderhaltung auch gewährleistet, dass Rodungen für WKA nur dort durchgeführt werden, wo diese auch wirtschaftlich Sinn machen. Wirtschaftlich unsinnige Prestigeprojekte scheiden so aus.

Alle Rodungsvorhaben unterliegen den Gesetzgebungen von Bund und Kantonen; für besonders vereinfachte, verkürzte und so erleichterte Rodungsverfahren zu Gunsten von WKA besteht kein Raum.

## **8. Abstandsregelung**

Die Windparkgebiete gemäss kantonalem Richtplan sind diejenigen Gebiete, die bezüglich durchschnittlicher Windgeschwindigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit und Landschaftsverträglichkeit am vielversprechendsten und am geeignetsten im Kanton sind. Zudem wurden die Windparkgebiete mit einem generellen Abstand von 700 m zu Wohn-, Wohn-Geschäfts- und Kernzonen ausgeschieden, um visuelle und aurale Beeinträchtigung von Windkraftanlagen möglichst gering zu halten. In diesem Sinne sind Windparkgebiete behördenverbindliche und generelle Möglichkeitsräume für Windkraftanlagen, in denen Standorte grundsätzlich denkbar sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie flächendeckend hundertprozentig umweltrechtskonform oder konform mit den Vorgaben der Flugsicherung oder des Militärs sind. Zur Sicherstellung dieser Konformität steht das Nutzungsplanungsverfahren zur Verfügung, welches das Leitverfahren ist, in dessen Rahmen mit in einem koordinierten Verfahren (UVP, Rodung) die generelle Konformität mit dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Umweltrecht, nachzuweisen ist. Dazu gehört beispielsweise der Nachweis, dass die Windkraftanlagen die Planungswerte bei sämtlichen Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen gemäss Lärmschutz-Verordnung einhalten, sei dies nun innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen.

Gehen nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss über die Mutation des Zonenplans während der Auflage innert der vorgegebenen Frist Einsprachen ein, sind durch die Gemeinden Einigungsverhandlungen mit dem Ziel durchzuführen, dass die Einsprachen zurückgezogen werden. Werden diese jedoch nicht zurückgezogen, muss der Regierungsrat im Genehmigungsverfahren diese unerledigten Einsprachen behandeln. Einsprachen werden strikt nach ihrer Rechtskonformität beurteilt. Dazu gehören beispielsweise auch Grenzwerte, wie sie in der Lärmschutz-Verordnung festgelegt sind. Grenzwerte stellen faktisch einen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen dar. Zum einen wird mit den Grenzwerten festgelegt, wieviel an Schallimmissionen ein Individuum maximal zu tolerieren hat, zum andern wird festgelegt, wie viel Schall durch eine Anlage maximal generiert werden darf. Dieses gesetzlich festgelegte Gleichgewicht der Interessen kann bei Neuanlagen im Rahmen von Einsprachen nicht so ohne weiteres und schon gar nicht willkürlich verschoben werden.

## **9. Flughafen Basel-Mühlhausen**

Dieser Aspekt ist im Rahmen einer allfälligen UVP abzuhandeln. Zu beachten ist, dass in Bezug auf Windparkzonen die Hindernisbegrenzung des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Bundes zu berücksichtigen ist. In den Zonen mit Hindernisbeschränkung dürfte keine „Bauzone“ ausgeschieden werden, die einen Konflikt mit dem Flugverkehr generieren würde (vgl. SIL Objektblatt EAP). Sollte gemäss dem Gutachten der Kooperation Wind BL – welches dem Kanton bis heute leider nicht zur Verfügung gestellt wurde - tatsächlich keine relevanten Probleme für die Radare vom EAP durch die geplanten Windparks entstehen, dann werden die geplanten Windkraftanlagen auch keinen Restriktionen unterworfen sein und einer positiven Stellungnahme seitens Kanton BL würde dannzumal auch nichts entgegen stehen.

## **10. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017/046 «Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln» abzuschreiben.

Liestal, 15. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann